

L. 4. Aug. 2011

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46
„AM BAHNDAMM“**

GEMEINDE BOCKHORN

☐ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

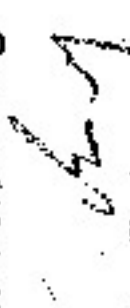
☐ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

☒ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

☒ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

**Stellungnahmen zu den vorgebrachten
Anregungen und Hinweisen**

Gemeinde Bockhorn 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „ Am Bahndamm“ Anregungen und Hinweise	Stellungnahme / Beschlussvorschlag
Keine Anregungen und Hinweise haben vorgebracht: 1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Oldenburg / Varel 2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 3. OOWV 4. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	

Gemeinde Bockhorn 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bahndamm“ Anregungen und Hinweise	Stellungnahme / Beschlussvorschlag
Anregungen und Hinweise haben vorgebracht: Landkreis Friesland Der Landrat 14 – Planung und Bauordnung Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26438 Jever Gemeinde Bockhorn Bauamt Am Markt 1 26345 Bockhorn Eingegangen 27. Juni 2011 Gemeinde Bockhorn Verwaltungsgebäude Lindenallee 1, 26441 Jever Vermittlung: 04461 / 919 - 0 Fax: 04461 / 919 - 8890 Ansprechpartner/in: Rolf Neuhaus Durchwahl: 04461 / 919 - 3580 E-Mail: r.neuhaus@landkreis-friesland.de Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom - III - Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 14.3. Ne/SI Datum 21.06.2011 Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn hier: Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Bahndamm“ Zu dem o. a. Bebauungsplan der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung: a) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde; b) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht; c) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes; d) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz; e) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde; f) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht; g) Fachdienst Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde; h) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde; i) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde; j) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz; k) Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde; Es bestehen keine Bedenken. 1) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: Der Verweis unter Punkt 1.2.2 auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung ist falsch. Die Eingriffsregelung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches. In Vertretung  Dr. Dehrendorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Herrn Eden) ist der Verweis unter Punkt 1.2.2 der Begründung auf den § 18 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes richtig. Seitens des Landkreises lag hier ein Fehler vor.